VERORDNUNG (EWG) Nr. 295/77 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1977

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1976/1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1777/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (2) ist für Sojabohnen ein durchschnittlicher Weltmarktpreis sowie ein Richtertrag für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen nach den in dieser Verordnung definierten Kriterien festzusetzen.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen für Sojabohnen (3) bestimmt, daß der durchschnittliche Weltmarktpreis dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel vorgesehenen Wochenpreise entspricht, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Als der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen kann derjenige vom 1. November 1976 bis zum 14. Januar 1977 gelten. Dieser ist daher zugrunde zu legen. Bei Anwendung aller dieser Vorschriften ergibt sich eine Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises wie nachstehend angegeben.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission die in den wichtigsten Sojabohnenerzeugungsgebieten unter Berücksichtigung der angewandten Anbaumethode festgestellten Hektarerträge mitgeteilt.

Auf Grund dieser Mitteilungen läßt sich der Richtertrag für Sojabohnen wie nachstehend angegeben ermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen auf 20,271 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 wird der Richtertrag für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen auf 1 950 Kilogramm je Hektar festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichumg im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 37.